

SCHUTZKONZEPT DES DBV (Stand 11.12.2023)

gegen
interpersonale
Gewalt im
Badminton sport!

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bundeswehr



Deutsche
Sporthilfe



Inhaltsverzeichnis

Präambel – Positionierung und Verankerung	3
Definitionen	4
Ansprechpartner*innen und Anlaufstellen	5
Eignung von Mitarbeiter*innen	7
Satzung & Ordnungen, Sanktionen	8
Lizenzwerb.....	9
Lizenzentzug	9
Interventionsleitfaden	9
Risikoanalyse und Verhaltensregeln	12
Anhang	15
Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)	15
Anhang 2 (Muster)	16
Anhang 3 (Ehrenkodex).....	17
Anhang 4 (Ehren-/Verpflichtungserklärung für Athletenbetreuer*innen inkl. Datenschutz).....	19
Anhang 5 (Auszug Ausbildungskonzeption)	25
Impressum	26

Präambel – Positionierung und Verankerung

In Anbetracht der Verantwortung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie seine Funktionsträger*innen und sein hauptberufliches Personal hat das DBV-Präsidium auf seiner Sitzung am 12.10.2018 in Mülheim an der Ruhr die erste Version eines Präventionskonzepts mit dem Ziel beschlossen, die Prävention von interpersonaler Gewalt innerverbandlich zu verbessern. Im Zuge der Verankerung der Gewaltprävention sowie der schrittweisen Umsetzung der Stufenmodelle von dsj und DOSB wurde und wird dieses Konzept regelmäßig fortgeschrieben. Als Zeichen des Selbstverständnisses und der klaren Positionierung gegen Gewalt in jeglicher Form, wurde die Fassung vom 01.03.2023 vom DBV-Verbandstag am 17.06.2023 in Lübeck einstimmig angenommen. Mittlerweile wurden weitere Anpassungen vorgenommen; der jeweils aktuelle Stand des vom DBV-Präsidium beschlossenen Konzepts ist auf dem Deckblatt (Seite 1) vermerkt.

Der Deutsche Badminton-Verband e.V. hat die Förderung, sowie die Festschreibung und Durchsetzung, von Maßnahmen gegen jegliche Gewalt im Sport in seiner Satzung und in seinen Ordnungen verankert und setzt sich auf dieser Basis für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie seiner Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Badminton sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt zugleich die Gefahr von Übergriffen physischer, psychischer oder sexueller Art. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für den Badminton sport aktive Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen vor jeglicher Form von Gewalt schützt und Verstöße konsequent ahndet.

Deshalb schafft der DBV Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Kindern und Jugendlichen stärken. Der DBV entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der DBV schafft mit den nachstehenden Empfehlungen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall interpersonaler Gewalt unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen.

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen für den DBV tätigen Personen umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des DBV sowie der DBV-Funktionsträger und Mitarbeiter*innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es wird immer laufend überprüft und angepasst, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integriert.

Definitionen

Interpersonale Gewalt

Interpersonale Gewalt ist eine Form von Gewalt, die zwischen zwei oder mehreren Personen stattfindet. Sie kann physisch, verbal oder psychisch sein und umfasst Handlungen wie Schläge, Beleidigungen, Drohungen, Erniedrigungen, Einschüchterungen, Stalking und sexuelle Übergriffe.

Sexualisierte Gewalt

Täter*innen versuchen in der Regel durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen, herauszufinden, ob ein potentielles Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Wenn diese Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell justiziabel im Sinne des Strafgesetzbuches sind (z.B. sexuelle Gewalt). Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Vereinskultur deutlich verringert werden können.

Prävention

Vorbeugende Maßnahmen, die dafür sorgen, dass das befürchtete Ergebnis nicht eintritt, nennt man präventive Maßnahmen. Dieser Bereich ist also der deutlich wichtigere Bereich beim Thema „interpersonale Gewalt“. Denn das Ziel ist es, dass es erst gar nicht zu Übergriffen von potentiellen Täter*innen kommt.

Intervention

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, dann können große Unsicherheiten entstehen. Welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit die Übergriffe an dem potentiellen Opfer schnellstmöglich beendet werden können, ist Teil dieses Konzepts. Eine sensible und klare Vorgehensweise schützt hingegen auch die Beschuldigten davor, eventuell zu Unrecht beschuldigt und somit Verunglimpfungen ausgesetzt zu sein.

Der Sport (und speziell der Badminton sport)

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskamerad*innen duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentor*innen und Trainer*innen zu haben usw. sind wesentliche Merkmale des Sports, die auch im Badminton gelten. Eine Besonderheit im Badminton sport ist, dass in gemischten Mannschaften gespielt und i.d.R. in gemischten Trainingsgruppen trainiert wird. Im Sport gibt es aber auch Konkurrenzkampf und Abhängigkeiten z.B. von Trainer*innen, beides umso mehr je höherklassiger der Sport betrieben wird.

Die körperliche und emotionale Nähe, das Miteinander machen Sport so besonders und fantastisch, sie ermöglichen potentiellen Täter*innen aber auch, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

Ansprechpartner*innen und Anlaufstellen

DBV-Ansprechpersonen: Das DBV-Präsidium hat für seinen Zuständigkeitsbereich Ansprechpersonen in Fragen der Prävention von interpersonaler Gewalt benannt. Die Ombudspersonen sind unter dem Link <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/> zu finden (zu „Ombudspersonen für Gewaltprävention“ etwas nach unten scrollen).

Nachfolgend die **Ansprechpersonen/ Konzepte in den Mitgliedsverbänden:**

BLV Baden-Württemberg	Heinz-Jürgen Schmidt	PIG/PSG-Konzept wird derzeit ausgearbeitet
BLV Bayern	Karen Gruhl	https://www.badminton-bbv.de/site/wp-content/uploads/2022/11/2022_09_PsG-v2.0-CS.pdf
BLV Berlin-Brandenburg	Katharina Behrendt	PIG/PSG-Konzept wird derzeit ausgearbeitet und soll beim Verbandstag im April 2023 verabschiedet werden
BLV Bremen		
BLV Hamburg	Jeannine Westendorf, Gisbert Benecke	https://www.hamburg-badminton.de/praevention/
BLV Hessen	Keine eigene Ansprechperson	Eigenes PIG/PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor
BLV Mecklenburg-Vorpommern		
BLV Niedersachsen	Sandra Reichstein, Peter Staats	https://nbv-online.de/index.php/psg
Badminton NRW	Laura Strunz, Gabriele Poste, Marcus Busch	https://www.badminton.nrw/erleben/fuer-junge-menschen/gewaltpraevention
BLV Rheinland	Tanja Gayk Lukas Derschug	https://www.homepage.bv-rheinland.de/schutzkonzept.html
BLV Rheinhessen-Pfalz	Julian Degiuli	https://badminton-rlp.de/schutzkonzept
BLV Saarland	Christophe Boutter	Eigenes PIG/PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor
BLV Sachsen-Anhalt	Keine eigene Ansprechperson	Eigenes PIG/PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor
BLV Sachsen	Keine eigene Ansprechperson	Eigenes PIG/PSG-Konzept liegt aktuell nicht vor
BLV Schleswig-Holstein	Aktuell keine eigene Ansprechperson	PIG/PSG-Konzept wird im Zusammenhang mit einem DOSB Vereins-Manager-Lehrgang erarbeitet
BLV Thüringen	Anne Seifert (Kontakt über Kinderschutz@badminton-thueringen.de)	PIG/PSG-Konzept wird derzeit ausgearbeitet
Deutscher Badminton Ligaverband	Verweis an DBV PSG-Ombudspersonen: Laura Strunz, Moritz Anderten	Anbindung/ Verweis auf das DBV PIG/PSG-Konzept (https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/)

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des jeweiligen Präventionskonzepts in ihrem Zuständigkeitsbereich. An die o.g. Ansprechpartner*innen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen sind NICHT Aufgabe der o.g. Ansprechpartner*innen. Es ist die Aufgabe von Profis (siehe unten „Anlaufstellen“) die Opfer zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Weitere Anlaufstellen:

Ansprechstelle für Safe Sport

<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>

Hilfetelefon: 0800-11 222 00

Mo., Mi., Fr. 10.00-12.00 Uhr, Do. 15.00-17.00 Uhr

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Mo. 9.00-14.00 Uhr / Di., Mi., Fr. 16.00-21.00 Uhr / So. 15.00-20.00 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

<https://www.hilfetelefon.de>

Hilfetelefon: 08000 116 016

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder und Jugendtelefon

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Hilfetelefon: 0800 1110333

Montag bis Samstag: 14:00 bis 20:00 Uhr

Hilfeportal für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

<https://www.kein-taeter-werden.de/>

Unabhängige Anlaufstelle für Bundeskaderathlet*innen

www.anlauf-gegen-gewalt.org

Telefon: 0800-90 90 444

Mo. 11.00-14.00 Uhr und Do. 16.00-19.00 Uhr

Wofür sind die Ansprech-/Vertrauenspersonen des DBV in der Regel zuständig?

Sie sind Kontaktpersonen bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen zu interpersonaler Gewalt im Badminton sport für:

- alle Kaderspieler*innen und Teilnehmer*innen an Veranstaltungen des DBV (z.B. DBV-Ranglistenturniere und Deutsche Meisterschaften, Bundeskadertraining und -lehrgänge)
- alle Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen des DBV
- alle im Bereich PIG/PSG verantwortlichen und zuständigen Personen der Badminton-Landesverbände und des Deutschen Badminton Ligaverbandes
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen

Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst.
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig.
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte.
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens.

Weitere Aufgaben der Ansprechpartner*innen:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter*innen werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Verbandsalltag des DBV werden gemeinsam überprüft und besprochen.
- Anregungen für Aus- und Fortbildung zum Thema der interpersonalen Gewalt einbringen.
- Regelmäßige Information an das DBV-Präsidium zum Stand des Präventionskonzepts.
- Sexuelle oder sonstige schwerwiegende Formen interpersonaler Gewalt innerhalb des DBV gemeinsam mit dem DBV-Präsidium zur Anzeige bringen.

Eignung von Mitarbeiter*innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DBV haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) zu unterzeichnen. Bislang haben die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätigen Personen eine Ehren- und Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 4) zu unterzeichnen. Hierzu zählen Trainer*innen, Betreuer*innen, Physiotherapeut*innen, Mannschaftsleitungen und alle sonstigen Athletenbetreuer*innen sowie allgemein Mitarbeiter*innen, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene qualifizieren oder betreuen wollen. Im Zuge der Umsetzung der Stufenmodelle von dsj und DOSB werden ab 2024 zusätzlich alle außerhalb des Leistungssports haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DBV den Ehrenkodex (siehe Anhang 3) unterzeichnen.

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des DBV Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Badminton sport betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren (siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/72a.html).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Sportler*innen geeignet.

Aktuell haben folgende Personenkreise (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) das erweiterte Führungszeugnis beim DBV vorzulegen:

- Alle Athletenbetreuer*innen (z.B. Trainer*innen, Physiotherapeut*innen, Sportpsycholog*innen, Mannschaftsleiter*innen, usw.)
- FSJler*innen
- Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben

Ergänzend verpflichtet sich der o.a. Personenkreis den DBV sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches gegen ihr/ihn eröffnet werden sollte (siehe Anhang 2).

Der DBV hat folgenden internen Ablauf zu Beantragung und Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgelegt:

- Verantwortliche Mitarbeiter*innen informieren und sensibilisieren Bewerber*innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention interpersonaler Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, erwähnen die DBV-Vertrauenspersonen und veranlassen bis zum Tätigkeitsbeginn für den DBV die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
- Das Beantragungsschreiben wird von Verwaltungskräften oder der/dem verantwortlichen Mitarbeiter*in erstellt und an die betreffende Person ausgehändigt.

- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro (ggf. kostenlos) beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*innen vorgelegt. Die Kosten für die Ausstellung des eFZ trägt der/die Antragsteller*in.
- Die/der verantwortliche Mitarbeitende des DBV für eFZ nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig. Nach der Prüfung werden die Einsichtnahme und die Datenspeicherung im Vieraugenprinzip dokumentiert.
- Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 4 oder 5 Jahren: Wiedervorlage nach 4 Jahren für alle hauptamtlich angestellten Mitarbeiter*innen (inkl. geringfügig Beschäftigte), Wiedervorlage nach 5 Jahren für alle ehrenamtlich und auf Honorarbasis Tätigen.
- Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück.
- Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.
- Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeiter*innen gemeinsam mit der DBV-Geschäftsführung entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe dokumentiert die Geschäftsführung.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten für den DBV, kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung (PSG-Erklärung, Anhang 2) eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

Fort- und Weiterbildung

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, wurden erstmalig 2018 im Themenfeld Kindeswohl und Prävention sexualisierter Gewalt geschult. Im Zuge der Umsetzung der Stufenmodelle von dsj und DOSB werden ab 2024 alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DBV regelmäßig (alle zwei Jahre) im Themenfeld „Prävention interpersonaler Gewalt“ fort- und weitergebildet.

Die Schulungen werden von qualifizierten Referent*innen geleitet und auf die spezifischen Gegebenheiten im Badminton-sport gemäß der Risikoanalyse angepasst. Mittelfristig werden Kooperationen für das Themenfeld und speziell den Bereich Fort- und Weiterbildung mit dafür spezialisierten Institutionen angestrebt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit für den DBV werden neue für den DBV tätige Personen im Zuge der Einholung/Vorlage des eFZ und der Unterzeichnung der Ehrenerklärung in die Thematik eingeführt und sensibilisiert.

In der Traineraus- und -fortbildung ist die Schulung im Bereich PIG/PSG Bestandteil.

Satzung & Ordnungen, Sanktionen

Der Deutsche Badminton-Verband hat die Förderung von Maßnahmen sowie die Festschreibung und Durchsetzung von Sanktionen gegen jegliche Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, in der Satzung (§2 Abs. 2 Nr. 7 DBV-Satzung) und der DBV-Trainerordnung verankert, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine klare Haltung zu zeigen.

Für Verstöße hat der DBV in §32 DBV-Satzung, seinen Ordnungen und in Arbeits-/Honorarverträgen sowie Ehrenerklärungen Sanktionsmöglichkeiten auf Verbandsebene formuliert. Der Deutsche Badminton-Verband schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen jegliche Form interpersonaler Gewalt.

Lizenzwerb

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Deutschen Badminton-Verbandes (Auszüge siehe Anhang 5), entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert. Es ist sichergestellt, dass bei der Vergabe einer Lizenz oder wenn noch nicht geschehen, im Rahmen einer Lizenzverlängerung eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterschrieben wird.

Alle lizenzierten Personen (Diplomtrainer*innen, Trainer*in-A, Trainer*in-B, Trainer*in-C) sind verpflichtet, vor Ausstellung der Erstlizenz sowie im Rahmen jeder Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex (siehe Anhang 3) dem DBV oder in der ersten Lizenzstufe den Badminton-Landesverbänden unterzeichnet vorzulegen.

Lizenzentzug

Der DBV hat sich verpflichtet, nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder, Jugendliche oder Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen. Personen, die einschlägig vorbestraft nach §72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen.

Die DBV-Lizenzen, die auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung ausgestellt wurden, können gemäß §32 Abs. 1 und 2 Nr. 6 DBV-Satzung, §4 Abs. 1 und 6 DBV-Rechtsordnung und §16 DBV-Trainerordnung außer Kraft gesetzt oder entzogen werden.

Interventionsleitfaden

Der DBV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt. Die hauptberuflichen Kräfte sowie Honorarkräfte und alle ehrenamtlich Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex zur Prävention interpersonaler Gewalt verstoßen wird. Im Konflikt- und Verdachtsfall wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der betroffenen Personen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle interpersonaler und insbesondere sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den/die Täter*in nicht ohne Beweise verdächtigen. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Opfer solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig immer noch macht.

Zum Wohle des Opfers ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Die betroffenen Personen, insbesondere Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet bei konkreten Vorfällen im Zuständigkeitsbereich des DBV:

- Ruhe bewahren!
- Dem Opfer zuhören, Glauben schenken, es ermutigen!
- Eigene Gefühle klären!
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst!
- Aussagen und Situationen protokollieren!
- Verdachtsfall während einer Ferienfreizeit/Camp/Wettbewerb: Leitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- Kontakt zu einer der DBV-Ombudspersonen aufnehmen. Diese sind unter dem Link <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/> zu finden (zu „Ombudspersonen für Gewaltprävention“ etwas nach unten scrollen). Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen!
- Keine Entscheidung über den Kopf des Opfers hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen treffen!
- Keine Informationen an den Verdächtigen/ die Verdächtige!
- Sofern Minderjährige betroffen sind, werden bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert!
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt!

Akuter Notfall beim DBV:

Sollte sich das Opfer in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort die Vertrauensperson des DBV informieren, sind Kinder/Jugendliche betroffen den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: Rufe eine/n (Not-) Ärzt*in und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei. Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet.

Telefonische Meldung beim DBV:

Gehen beim DBV telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld interpersonaler Gewalt ein, sollte nach der Klärung der Zuständigkeit dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die DBV-Vertrauensperson oder an die zuständige Ansprechperson in den Badminton-Landesverbänden bzw. im Deutschen Badminton Ligaverband.

Checkliste und Informationswege beim DBV im Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf interpersonale Gewalt mitbedacht und ggf. umgesetzt werden. Die Checkliste soll dabei unterstützen, Vorfälle von interpersonaler Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person allein versuchen, einen Verdacht auf z.B. Kindeswohlgefährdung abzuklären oder aufzudecken.

Checkliste: Intervention bei interpersonaler Gewalt im DBV

1. Verdacht - Information/ Beobachtung
 - Klärung der Zuständigkeit? DBV, Badminton-Landesverbände oder Deutscher Badminton Ligaverband. Bei Bedarf Nennung von zuständigen Ansprechpersonen der Mitgliedsverbände
 - Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht?
 - Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines Opfers / beobachteter Übergriff
 - Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
 - Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden? auch wenn Verdacht ggf. unbegründet ist - Schutz von Opfern hat Priorität
 - Nichts im Alleingang unternehmen
2. Information der DBV-Vertrauensperson
 - Kontakt mit DBV-Vertrauensperson aufnehmen und Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten
 - Information an den/die Präsident*in/ und an den/die Geschäftsführer*in
 - Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter*innen unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
 - Therapeutische Hilfe wird nicht vom DBV geleistet und von der internen Konfliktlösung getrennt
 - Bestimmung der Form externer Beratung
 - Regeln für Umgang mit Informationen festlegen
3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle
 - Hilfe für betroffene Person sicherstellen
 - Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
 - weitere Klärung der Situation
 - Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
 - Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
 - Regeln für den Umgang mit Informationen
 - Dokumentation
4. Möglichkeiten im Umgang mit der beschuldigten Person
 - Gespräch
 - (vorübergehende) Freistellung
 - Rüge/ Ermahnung
 - Abmahnung
 - Entbindung aus Verantwortung
 - Verhaltensbedingte Kündigung/Fristlose Kündigung/Ordentliche Kündigung (bei Haupt-/ Nebenamtlichen)
 - Strafanzeige
5. Umgang mit falschem Verdacht
 -
 - Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
 - Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
 - Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
 - Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen (https://racketmind.de/goto_badminton_svy_9129.html) werden Lehrgangs- und Wettkampfangebote sowie Aus- und Fortbildungen des DBV evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler*innen im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

In Informationsrunden mit Athlet*innen und Eltern, insbesondere den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und -regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/ des Vertrags mit Trainer*innen und Betreuer*innen informiert. Zudem ist PIG/PSG Bestandteil der Athlet*innen-Vereinbarungen, die mit allen Bundeskaderspieler*innen abgeschlossen werden.

Bei internen Schulungen der DBV-Mitarbeiter*innen werden Informationen vermittelt und zeitgleich alle Mitarbeiter*innen sensibilisiert. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung einer präventiven Handlungsfähigkeit, die Erstellung eines Handlungsleitfadens, sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten in den eigenen Strukturen.

Risikoanalyse und Verhaltensregeln

Es wurde eine Risikoanalyse erstellt. Sie beschreibt die sportart- bzw. organisationspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von interpersonaler Gewalt im Badminton sport begünstigen könnten:

- Im Verband bzw. Verein fehlen die Verankerung des Themenbereichs PIG/PSG in Satzung/Ordnungen sowie ein Schutzkonzept inklusive Beschwerdemanagement und Ansprechpartner*innen.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, missbrauchen den Badminton sport für die Ausübung physischer, psychischer oder sexueller Gewalt.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, fehlen Kenntnisse und Kompetenzen im Themenbereich PIG/PSG.
- Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Betreuungsperson und Sportler*in z.B. durch Nominierungen/ Förderentscheidungen.
- Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung bzw. beim Vormachen; Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche in „vertraulichen“ Gesprächen; gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung), d.h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang in der Kommunikation durch sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache; verschiedene Formen des Mobbing oder direkte Gewalthandlungen.
- 1:1 Situationen zwischen Betreuungsperson und Sportler*in bei Training, Lehrgang, Wettkampf.
- Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten, Waschräumen, WC´s sowie unbeaufsichtigte/nicht einsehbare Bereiche in den Sportanlagen.
- Betreten der Sportanlagen und sonstiger Räumlichkeiten durch Unbefugte.
- Gefährdungen für Kinder auf den Wegen zum Sport.

Basierend auf dieser Analyse wurden folgende Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Athlet*innen entwickelt, die für alle Beteiligten eine klare Orientierung geben:

1. Allgemeine Regeln

- Grundlage der Verhaltensregeln ist ein verbands-/ vereinspezifisches PIG/PSG-Schutzkonzept.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, werden im Auswahlverfahren für den Themenbereich PIG/PSG sensibilisiert und müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für die Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ist eine Selbstverpflichtungserklärung/ ein Ehrenkodex zu unterzeichnen, der Sanktionen bei Verstößen beinhaltet. Ggf. wird beim vorherigen Verband/ Verein nachgefragt, um „Täterhopping“ zu erschweren.
- Trainer*innen und sonstige Athletenbetreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, werden regelmäßig im Themenbereich PIG/PSG geschult.
- Es werden möglichst nachvollziehbare und messbare Gründe für Nominierungen festgelegt und offene, transparente und überprüfbare Entscheidungen geschaffen.
- Die Eigenarten und Besonderheiten von Mitmenschen werden beachtet und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.
- Insbesondere mit Kindern und Jugendlichen wird verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend umgegangen, die Aufsichtspflicht wird beachtet.
- Das Recht der anvertrauten Personen auf körperliche Unversehrtheit wird stets beachtet. Es wird keine Form physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ausgeübt.
- Jeder nimmt aktiv Stellung gegen verbale oder nonverbale Form von Gewalt ein und beachtet eine Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen.
- Jeder ist Vorbild für die anvertrauten Personen, vermittelt stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handelt nach den Gesetzen des Fair Play.
- Jeder verpflichtet sich dazu beizutragen, dass im Training, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich sind.
- Jeder trägt damit zum Schutz der ihm anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor körperlichen und seelischen Schaden bei.
- Der Umgang der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen untereinander wird beobachtet und im Sinne eines gewaltfreien Umgangs miteinander geklärt und geleitet.
- Die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen werden aktiv dabei unterstützt, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und sie werden über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport informiert.
- Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen werden die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Dabei steht der Schutz der betroffenen Personen an erster Stelle.

2. Spezielle Regeln

- Umkleideräume, Duschen und Toiletten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, werden nicht von Betreuer*innen betreten, falls doch die Notwendigkeit besteht, nie alleine. Getrennte Umkleiden, Duschen, WC´s werden bereitgestellt. In diesen Bereichen sowie bei der Physiotherapie ist das Benutzen von Handys zu verbieten.
- Bei physiotherapeutischen Maßnahmen ist auf gleichgeschlechtliche Therapeuten zu achten.
- Es werden Situationen vermieden, bei denen Betreuer*innen in geschlossenen Räumlichkeiten mit einzelnen Kindern und Jugendlichen alleine sind. Individuelle Gespräche oder z.B. Videoanalysen erfolgen z.B. im Beisein von Eltern oder in einsehbaren Bereichen. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass keine intimen (1:1) Situationen zwischen Betreuer*innen und Sportler*innen entstehen können, z.B. auch Einzeltraining wird entsprechend organisiert und (bei den Eltern) angekündigt.

- Lehrgänge, Wettkämpfe oder Freizeiten werden von mehr als einer/m erwachsenen Betreuer*in begleitet, nach Möglichkeit von Betreuer*innen verschiedener Geschlechter. Kinder und Jugendliche und Betreuer*innen übernachten grundsätzlich in geschlechterspezifisch getrennten Zimmern.
- Eltern werden bei der Organisation/ Planung von mehrtägigen Wettkämpfen und Trainingseinheiten mit Minderjährigen miteinbezogen/ informiert.
- Taktile Hilfen für das Bewegungslernen erfolgen respektvoll und ohne Verletzung der Privatsphäre. Hilfestellungen werden möglichst von gleichgeschlechtlichen Betreuer*innen bzw. Sportler*innen durchgeführt und die Zustimmung der Sportler*innen eingeholt. Bei Partnerübungen mit Körperkontakt auf gleichgeschlechtliche Partner achten. Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
- Rituale („Siegesejube“ und „tröstende Handlungen“ bei Niederlagen) werden im Vorfeld mit Sportler*innen abgestimmt, bei der Vereinbarung dieser Rituale wird kein Druck ausgeübt.
- Feedback/Kritik ist sachlich und konstruktiv, die Grenzen von verbaler, psychischer Gewalt werden nie überschritten.
- Sportler*innen erhalten von Trainer-/Betreuer*innen keinerlei Privatgeschenke für besondere Leistungen oder Erfolge, die nicht mindestens mit einem weiteren Trainer-/Betreuer*in abgesprochen sind.
- Die Sportler*innen, insbesondere Kinder/Jugendliche, werden auf keinen Fall mit in den privaten Bereich von Trainer-/ Betreuer*innen mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person anwesend ist.

Anhang

Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhang 2 (Muster)

PSG-Erklärung

Erklärung der/des Mitarbeiter*in.....

geb. am

Hiermit erkläre ich:

Gegen mich ist kein Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) anhängig.

Ich verpflichte mich zudem, meinen Auftraggeber:

Deutscher Badminton-Verband e.V., Mail: office@badminton.de

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

.

Anhang 3 (Ehrenkodex)

..... (Name, Vorname), geboren am:
wohnhaft in.....(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Ich verspreche hiermit:

- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler*innen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich behandle alle Menschen gleich und fair, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die entsprechenden Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Mein erweitertes Führungszeugnis enthält keine Einträge wegen Verstößen gegen das Kindeswohl.

Ich verpflichte mich, den Arbeitgeber/Auftraggeber meiner Trainertätigkeit sofort zu informieren, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs). Zudem ruht in einem solchen Falle meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe.

Ich akzeptiere, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen bis zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages/ sofortigen Beendigung der Trainertätigkeit sowie ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Informationen zum Thema Gewaltprävention sowie das jeweils aktuelle PSG-Schutzkonzept finde ich auf der DBV-Website unter <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/>.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Neben dem Ehrenkodex verspreche ich hiermit die Beachtung und Einhaltung der folgenden Regelungen und Grundsätze zur Bekämpfung des Dopings:

- Ich setze mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung des Dopings und die Einhaltung der Anti-Doping- Bestimmungen ein. Ich habe zu keinem Zeitpunkt Substanzen an Sportler*innen weitergegeben, zugänglich gemacht, oder appliziert oder Methoden angewendet, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping- Bestimmungen verstoßen. Ich werde mich auch zukünftig in keiner Art und Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und so die Würde und die Gesundheit jeder Sportlerin/jedes Sportlers schützen.
- Mir ist das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bekannt, das am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Das AntiDopG dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportler/innen, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen. Das [Anti-Doping-Gesetz](#) kann im Bundesgesetzblatt eingesehen werden. Es gilt die Änderung der [Anlage zu § 2 Absatz 3](#) vom 3. Juli 2020. Ich wurde auch darüber informiert, dass ein Verstoß gegen das AntiDopG zu straf-, zivil- und ebenso arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. bei Ärzten Entzug der Approbation oder außerordentliche Kündigung) führen kann.
- Ich erkenne die Regelungen des World Anti-Doping-Codes (WADC) mit seinen International Standards und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) mit seinen Standards, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti- Doping-Regelwerke des Badminton Weltverbandes BWF sowie die Satzungen und Ordnungen des DBV in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwerfe sich diesen Regelungen. Ich verpflichte mich, mich über die jeweils aktuellen Fassungen der Regelwerke zu informieren. Die jeweils gültige Fassung der vorstehend genannten Regelwerke kann in der DBV-Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden:
 - der WADC mit seinen International Standards und der NADC mit seinen Standards sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada.de
 - die Anti-Doping-Regelwerke der BWF: <http://bwfcorporate.com/regulations/> Chapter 2, Section 2.3
 - der Antidoping-Code (ADC) aus DBV-Satzung/Ordnungen: https://www.badminton.de/fileadmin/user_upload/dbv-anti- doping-code_2021.pdf.
- Ich erkenne an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Bestimmungen die dort genannten Sanktionen zur Folge haben kann. Weiterhin erkenne ich an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die vorstehend genannten Regelwerke eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt und folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
 - sofortige Entbindung von allen Vereins-/Verbandsfunktionen
 - außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. sofortige Beendigung der Tätigkeitsvereinbarung.

Die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers und die Chancengleichheit sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jeder Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verletzt die ethischen Werte des Sports. Eine fundierte und nachhaltige Antidoping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/inne dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Erklärung.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Ehren- und Verpflichtungserklärung (EVE)

für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten mit Rechnungsstellung über Dritte im Bereich Leistungssport des DBV

zwischen

dem Deutschen Badminton-Verband e.V., vertreten mit Vollmacht des Präsidiums durch den Sportdirektor/Chef-Bundestrainer und einen Bundesstützpunktleiter, im Folgenden „DBV“

und

Name:	Maria Musterfrau		Geburtsdatum:	16.06.1966	
Tätigkeit für den DBV: <i>GRAU hinterlegt: vom DBV auszufüllen</i>	<input type="checkbox"/>	Co-Trainer Badminton	<input type="checkbox"/>	Physiotherapeut/Arzt	
	<input type="checkbox"/>	Psychologe	<input type="checkbox"/>	Funktionstrainer (z.B. Athletik)	
	<input type="checkbox"/>	FSJ oder Sparringspartner	<input type="checkbox"/>	Ehrenamt Leistungssport	
	<input type="checkbox"/>	Referent	<input type="checkbox"/>	Sonstige Tätigkeit (bitte angeben):	
Erw. pol. FZ	<input type="checkbox"/>	gültiges eFZ liegt vor bei Vorlage max. 3 Monate alt, ab Erstelldatum 5 Jahre gültig	<input type="checkbox"/>	eFZ wird zeitnah nachgereicht	
PSG-Erklärung	<input checked="" type="checkbox"/>	wird mit dieser EVE eingeholt			
Anti-Doping Schiedsvereinbarung	<input checked="" type="checkbox"/>	wird mit dieser EVE eingeholt			
EVE-Gültigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	ab Datum der Unterzeichnung bzw. spätestens (rückwirkend) zum Tätigkeitsbeginn bis zum Ende dieses Kalenderjahres (31.12.)			

im Folgenden „für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person“ genannt.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies ist keine Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

§ 1 Präambel

(1) Im Rahmen der Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes sowie gemäß den Zuwendungsbestimmungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) hat jeder Spitzensportfachverband eine Ehren-/Verpflichtungserklärung sowie eine separate Anti-Doping Schiedsvereinbarung mit allen im bundesgeförderten Leistungssportbereich haupt- bzw. nebenamtlich, ehrenamtlich und auf Honorarbasis tätigen Personen abzuschließen.

Der DBV hat sich dazu entschieden, die Einholung dieser Unterlagen auf alle für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Personen sowie um die Einholung von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen und PSG-Erklärungen auszuweiten.

(2) Diese Vereinbarung ersetzt bisher bestehende Ehren- und Verpflichtungsvereinbarungen. Bei angestelltem Personal ist die Ehren-/ Verpflichtungserklärung Teil des Arbeitsvertrages, bei Honorarkräften ist sie Teil der Honorarvereinbarung.

(3) Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung besteht die rechtliche Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person unverzüglich zu beenden; bei Arbeits- und Honorarverträgen besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung.

§ 2 Ehrenkodex

Der DBV vertritt ganz entschieden das Ziel eines humanen und fairen Hochleistungssportes. Die Würde und die gesundheitliche Integrität jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Die Verwendung öffentlicher Mittel zur Erreichung internationaler Höchstleistungen ist nur auf dieser Grundlage zu rechtfertigen. Für den DBV und die für ihn im Leistungssportbereich tätigen Personen ergibt sich daraus ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit und Integrität.

§ 3 Bekämpfung des Dopings

(1) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person setzt sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung des Dopings und die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen ein. Sie erklärt, zu keinem Zeitpunkt Substanzen an Sportler weitergegeben, zugänglich gemacht, oder appliziert oder Methoden angewendet zu haben, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen. Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person wird sich auch zukünftig in keiner Art und Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und so die Würde und die Gesundheit jedes Sportlers schützen.

Die gesundheitliche Integrität jedes Sportlers und die Chancengleichheit sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jeder Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verletzt die ethischen Werte des Sports. Eine fundierte und nachhaltige Antidoping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

(2) Der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person ist das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bekannt, das am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Das AntiDopG dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportler, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen. Das [Anti-Doping-Gesetz](#) kann im Bundesgesetzblatt eingesehen werden. Es gilt die Änderung der [Anlage zu § 2 Absatz 3](#) vom 3. Juli 2020. Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person wurde auch darüber informiert, dass ein Verstoß gegen das AntiDopG zu straf-, zivil- und ebenso arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. bei Ärzten Entzug der Approbation oder außerordentliche Kündigung) führen kann.

(3) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person erkennt die Regelungen des World Anti-Doping-Codes (WADC) mit seinen International Standards und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) mit seinen Standards, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti-Doping-Regelwerke des Badminton Weltverbandes BWF sowie die Satzungen und Ordnungen des DBV in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwirft sich diesen Regelungen. Die jeweils gültige Fassung der vorstehend genannten Regelwerke kann in der DBV-Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden:

- der WADC mit seinen International Standards und der NADC mit seinen Standards sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada.de
- die Anti-Doping-Regelwerke der BWF: <http://bwfcorporate.com/regulations/> -> Chapter 2, Section 2.3.
- der Antidoping-Code (ADC) aus DBV-Satzung/Ordnungen: https://www.badminton.de/fileadmin/user_upload/dbv-anti-doping-code_2021.pdf.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person, sich immer über die aktuell gültigen Fassungen der Regelwerke zu informieren. Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person wurde vom DBV ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person unter diese nicht abhängig ist von ihrer tatsächlichen Kenntnis, sondern von der objektiv zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn selbst.

(4) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person erkennt an, dass der DBV, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, im Einzelfall der WADA, der NADA, der BWF, dem jeweiligen Olympiastützpunkt, dem Deutschen Olympischen Sportbund und der Deutschen Sporthilfe Daten der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person zur Verfügung stellt, die notwendig sind, um das berechtigte Interesse zu befriedigen. Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person entbindet insoweit den DBV von seinen Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten. Vor jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten im vorbezeichneten Sinne wird die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person vom DBV hierüber gesondert unterrichtet.

(5) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person erkennt an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Bestimmungen die dort genannten Sanktionen zur Folge haben kann. Weiterhin erkennt sie an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die vorstehend genannten Regelwerke eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt und folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:

- sofortige Entbindung von allen Verbandsfunktionen
- außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. sofortige Beendigung der Tätigkeit für den DBV

Zudem verpflichtet sich die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person im Falle eines Dopingvergehens zur Übernahme der daraus für den DBV entstehenden Kosten.

Ältere Antidopingvereinbarungen bzw. -erklärungen werden durch diese Erklärung abgelöst und mit dem Datum der Unterschrift beider Parteien/Seiten ersetzt.

§ 4 Korruptionsprävention

- (1) Jede Form von Korruption ist verboten.
- (2) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person hat die aktuelle Fassung der Verhaltensstandards für Korruptionsprävention erhalten (siehe *Anlage 1*) und zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass Zuwiderhandlungen eine grobe Pflichtverletzung darstellen und das Recht zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit durch den DBV.

§ 5 Schutz der anvertrauten Sportler/innen, Gewaltprävention

- (1) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person wird das Recht der ihr anvertrauten Sportler auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person verpflichtet sich einzugreifen, wenn in ihrem Umfeld gegen diese Grundsätze verstoßen wird und professionelle fachliche Unterstützung hinzuziehen sowie die Verantwortlichen des DBV informieren. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an erster Stelle.
- (2) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person verpflichtet sich, dem persönlichen Empfinden der ihr anvertrauten Personen Vorrang vor ihren persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen zu geben. Zudem ist die Persönlichkeit jeder anvertrauten Person zu achten und deren Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Personen sind zu respektieren.
- (3) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person verpflichtet sich, die Würde jeder ihr anvertrauten Person unabhängig deren sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, Alter oder Geschlecht zu achten und alle gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut ist entschieden entgegenzuwirken.
- (4) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person hat dem DBV ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine PSG-Erklärung vorzulegen. Aus der Einsichtnahme in diese Unterlagen dürfen sich keine Hinweise ergeben, die gegen eine Tätigkeit für den DBV sprechen.
- (5) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person verpflichtet sich, den DBV sofort zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß Bundeskinderschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung betrifft. In einem solchen Fall ruht die Tätigkeit für den DBV bis zu einer Entkräftung der Vorwürfe.
- (6) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person akzeptiert, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen eine sofortige Beendigung der Tätigkeit für den DBV bzw. für Angestellte und Honorarkräfte bis hin zur fristlosen Kündigung.

§ 6 Ausschluss von Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR

- (1) Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person erklärt, dass keine Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR bestehen.
- (2) Sofern die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person außerhalb ihrer eigentlichen Tätigkeit oder neben dieser für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherung der ehemaligen DDR tätig war und deshalb ein Festhalten an der Tätigkeit für den DBV unzumutbar erscheint, kann dies zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV führen.

§ 7 Einhaltung der Verhaltensregeln des Badminton-Weltverbandes (BWF)

- (1) Der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person sind die „Verhaltensregeln gegen Spielmanipulation/Wetten“ sowie „Verhaltensregeln für Trainer und Offizielle“ des Badminton-Weltverbandes (BWF) bekannt. Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person verpflichtet sich zur Einhaltung der dort genannten Regelungen sowie zur Übernahme eventueller Sanktionskosten durch von ihr verschuldete Verstöße gegen diese.
- (2) Der DBV hat die für ihn im Leistungssportbereich tätige Person bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die vorstehend genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung informiert sowie darüber, dass die jeweils gültige Fassung wie folgt eingesehen werden kann:
 - Badminton World Federation (Appendices General Competition Regulations):
<http://bwfcorporate.com/regulations/> -> Chapter 2, Sections 2.2.6 und 2.4.

§ 8 Allgemeine Verpflichtung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

Im Rahmen der Tätigkeit für den DBV gelangt die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person möglicherweise in Kontakt mit personenbezogenen Daten bzw. muss zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Sinne des DBV-Satzungszwecks, der Pflege und Förderung des Badmintonsports in Deutschland, bestimmte personenbezogene Daten ggf. verarbeiten und an andere Personen übermitteln.

Im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung wird die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person deshalb zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Diese Verpflichtung besteht umfassend. Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person darf personenbezogene Daten ohne Befugnis weder verarbeiten noch anderen Personen diese Daten übermitteln oder zugänglich machen. Zudem sind die Daten während der Tätigkeit für den DBV sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Rahmen der Tätigkeit verarbeitete Daten sind nach Beendigung der Tätigkeit an den DBV zu übergeben sowie im eigenen Bestand der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person zu löschen bzw. zu vernichten.

Unter einer Verarbeitung personenbezogener Daten versteht die EU-Datenschutz-Grundordnung (DSGVO) das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten oder anderweitig Bereitstellen, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten. Detaillierte Informationen finden sich auf dem dieser Verpflichtungserklärung beigefügten *Anlage 2* „Merkblatt zum Datengeheimnis“.

Zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgabe

Co-Trainer Badminton/ Funktionstrainer (z.B. Athletik):

Im Rahmen der Co-Trainer- oder Funktionstrainer Tätigkeit für den DBV, d.h. Durchführung von Training, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen mit Bundes- oder ggf. Landeskaderathleten sowie Erstellung von Trainingsplänen, sind i.d.R. keine personenbezogenen Daten zu verarbeiten. In Ausnahmefällen könnte dies in Bezug auf die finanzielle Abwicklung von Maßnahmen oder z.B. bei Krankheit oder Verletzung zum Wohle der betroffenen Person doch erforderlich werden. Bei Athletiktrainern kann es vorkommen, dass ähnlich wie bei Physiotherapeuten/Ärzten, Daten zu Gesundheit/ körperlichem Status verarbeitet werden. Für diesen Fall gelten die Beschreibungen unter „Physiotherapeut/Arzt“. Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Physiotherapeut/Arzt:

Im Rahmen der Tätigkeit als Physiotherapeut/Arzt kann es vorkommen, dass der DBV um kurze schriftliche Beschreibungen zum körperlichen Status der Athleten bittet, um auf dieser Basis Maßnahmen zum Wohle der betroffenen Person zu ergreifen (z.B. Optimierung der Trainingssteuerung, ärztliche Untersuchungen u.ä.). Teilweise werden Leistungen von Physiotherapeuten von Dritten bezahlt (z.B. Olympiastützpunkte), hier sind für die Abrechnung der Leistung Name, Geburtsdatum und Bundeskaderstatus an den Dritten zu übermitteln. Eine Übermittlung von sonstigen Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Psychologe:

Im Rahmen der Tätigkeit kann es vorkommen, dass der Psychologe vertrauliche Informationen zur Person (sozialer Status, Religion o.ä.) erfährt. Diese sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Teilweise werden Leistungen von Psychologen von Dritten bezahlt (z.B. Olympiastützpunkte), hier sind für die Abrechnung der Leistung Name, Geburtsdatum und Bundeskaderstatus an den Dritten zu übermitteln. Eine Übermittlung von sonstigen Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Sonstiger Athletenbetreuer/ Referent:

Im Rahmen der beiden o.g. Tätigkeiten für den DBV sind i.d.R. keine personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Sollte dies doch der Fall sein, gelten die für die o.g. Personen beschriebenen Vorgaben.

Der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person wird hiermit bekannt gegeben, dass der DBV mit seinen Bundeskaderathleten eine Vereinbarung geschlossen hat, in der sich der DBV hinsichtlich der personenbezogenen Athletendaten zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Bestimmungen des Datenschutzes verpflichtet. Zudem haben die Athleten zugestimmt, dass diese Daten, soweit im Rahmen des Kaderstatus erforderlich, verarbeitet werden dürfen. Dies schließt für diesen Zweck auch die Weitergabe an Dritte (z.B. DOSB, Deutsche Sporthilfe, Bundeswehr, Olympiastützpunkte, Untersuchungsinstitute, NADA/ WADA, Badminton Welt- und Europaverband) ein.

Für die DBV-Tätigkeit wird, zusätzlich zu den oben beschriebenen Vorgaben, konkret folgende weitere Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbart:

Keine

Verwendung der Daten der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person durch den DBV

Die im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung von der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person erhobenen Daten, werden nur für den internen Zweck der Ablage der Vereinbarung und sonst in keiner Form verwendet. Gleiches gilt für die im Rahmen einer Rechnungsstellung eingereichten Daten wie z.B. Anschrift, Bankverbindung.

Verstöße und Strafen gegen Datenschutzbestimmungen

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- und dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person ist bewusst, dass durch sie verursachte Datenschutzverstöße, die möglicherweise mit einem Bußgeld gegen den DBV belegt werden, ggf. zu Ersatzansprüchen des DBV gegenüber der für den DBV im Leistungssportbereich tätigen Person führen können.

Die für den DBV im Leistungssportbereich tätige Person bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Ehren-/Verpflichtungserklärung deren Einhaltung, Anerkennung und Beachtung inklusive der beigefügten Anlagen 1 und 2 als Voraussetzung für die auf Seite 1) benannte Tätigkeit für den DBV. Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Unterzeichnung einer gesonderten Schiedsvereinbarung für Verfahren, die sich aus Anti-Doping-Bestimmungen ergeben.

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

.....
DBV Sportdirektor/Cheftrainer
i.V. für das Präsidium des DBV e.V.

.....
Maria Musterfau

.....
DBV Bundesstützpunktleiter
i.V. für das Präsidium des DBV e.V.

Anlage 1

Verhaltensstandards zur Korruptionsprävention (Stand 9.6.2010)

Die folgenden Verhaltensstandards sollen Ihnen als einer im Bereich Leistungssport tätigen Person eines Zuwendungsempfängers der Bundesrepublik Deutschland helfen, Korruption in Ihrem Bereich zu verhindern:

1. Wickeln Sie Ihre sämtlichen Geschäfte integer und verantwortlich ab. Gestalten Sie Ihre Geschäftsabläufe transparent, indem Sie beispielsweise Zuständigkeiten eindeutig regeln, (kurze) Berichte/Mustervermerke vorschreiben und Vorgänge dokumentieren und archivieren. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Handeln/Ihre Beweggründe verständlich und nachvollziehbar sind.
2. Erfüllen Sie Ihre Vereinbarungen und Verträge und beachten Sie dabei die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen des Haushaltsrechts.
3. Stellen Sie fest, welche spezifischen Bereiche in Ihrem Aufgabenbereich (abstrakt) die größten Risiken für Korruption enthalten. Ergreifen Sie dort spezielle organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips; Verpflichtung der Beschäftigten, Gegenzeichnungen einzuholen; besonders sorgfältige Auswahl und Betreuung der Beschäftigten; Personal- oder Aufgabenrotation möglichst nach maximal fünf Jahren).
4. Verboten Sie ausdrücklich das Anbieten, Geben, Annehmen oder Verlangen von Bestechungsgeldern in jeglicher Form, den Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und das Nutzen anderer Wege, um Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, zu erlangen oder zu erbringen.

5. Verboten Sie ausdrücklich das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Bewirtungen und Vergünstigungen, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen sollen und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.
6. Leisten Sie weder direkte noch indirekte Spenden an Parteien, Organisationen oder politisch tätige Einzelpersonen, um damit Vorteile für eigene Zwecke oder zugunsten von Angehörigen, Freunden, Partnern oder Bekannten zu erzielen; das gilt auch für die Beschäftigten.
7. Unterstützen Sie die Einhaltung dieser Verhaltensstandards seitens der zuständigen Führungskräfte. Stellen Sie im Rahmen ihrer Verantwortung sicher, vor allem bei der Ausübung Ihrer Kontrolltätigkeit, dass diese Verhaltensstandards eingehalten werden.
8. Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten allgemein und gegebenenfalls zusätzlich bedarfsorientiert und arbeitsplatzbezogen. Sie und Ihre Beschäftigten, einschließlich der Führungskräfte, sollten die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen nutzen.
9. Stellen Sie durch regelmäßige, konsequente Kontrollen sicher, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention greifen.
10. Ermutigen Sie Ihre Beschäftigten bzw. die an einem Projekt mitwirkenden Personen, Anzeichen korrupten Verhaltens so früh wie möglich zu melden. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen, wenn es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Es ist sicherzustellen, dass vertrauliche Bedenken mitgeteilt und Zuwiderhandlungen/Verstöße angezeigt werden können.
11. Informieren Sie den Zuwendungsgeber (das für Sie zuständige Bundesministerium) bei Anhaltspunkten auf Veruntreuung von Geldern oder anderen auf Korruption beruhenden Handlungen.
12. Weisen Sie Ihre Beschäftigten ausdrücklich darauf hin, dass jede Form von Korruption verboten ist. Verpflichten Sie Ihre Beschäftigten auf die Einhaltung dieser Grundsätze.
13. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Anlage 2

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung bezeichnet diese Ehren-/ Verpflichtungserklärung:

- « personenbezogene Daten » als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden « betroffene Person ») beziehen.
Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- « Verarbeitung » als jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG neu)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche Daten personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, einem Dritten übermittelt oder auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Anhang 5 (Auszug Ausbildungskonzeption)

Badminton Verstehen und Vermitteln 1

Modulinhalte:

Basis Lehrkompetenz Schlagtechnik	2 LE
Basis Lehrkompetenz Lauftechnik	2 LE
Basis Lehrkompetenz Taktik (Einzel und Doppel)	2 LE
Coachingkompetenz	6 LE
Rechtliche Aspekte	3 LE

Inhalte:

Basis Lehrkompetenz Schlagtechnik:

- Griffhaltung bei Schlägen im Vorder- und Hinterfeld verstehen und vermitteln
- grundlegenden Schlagtechniken im Hinterfeld Clear, Drop und Smash verstehen und vermitteln
- grundlegende Schlagtechniken im Vorderfeld (Unterhandclear und Netzstop) vermitteln
- Unterschiede zwischen Rotations- und Extensionsschlägen

Basis Lehrkompetenz Lauftechnik

- schneller Start und reaktive Landung verstehen und vermitteln
- grundlegende Lauftechniken ins Vorderfeld mit Ausfallschritt vermitteln
- grundlegende Lauftechniken ins Hinterfeld mit Chinasprung und Umsprung vermitteln

Basis Lehrkompetenz Taktik (Einzel und Doppel)

- grundlegende taktische Prinzipien zum Stellungsspiel im Einzel und Doppel

Vermittlungswege im Badminton:

- Vermittlungsmodelle im Badminton
- Methodische Regeln für das Training
- aktive Technikvermittlung für Badmintonanfänger
- klassische Fehlerbilder bei grundlegender Schlag- und Lauftechnik erkennen
- Fehlerkorrektur und Feedback
- Prinzipien der Technikvermittlung

Rechtliche Aspekte

- Haftung und Aufsichtspflicht
- Sorgfaltspflicht
- Prävention von Sexualisierter Gewalt im Sport

Kompetenzerwartungen/Lernziele:

[...]

- Die Teilnehmer kennen rechtliche Grundlagen bezüglich der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht im Trainerberuf. Außerdem werden sie für das Thema Prävention von Sexualisierter Gewalt im Sport sensibilisiert und kennen mögliche Anzeichen sowie Interventionsstrategien und Anlaufstellen für weiterführende Hilfe.

Umsetzung

[...]

- Online-Modul zu den Themen Einführung Ehrenkodex sowie Einführung Schutzkonzept
- Behandlung von Fallbeispielen aus der Praxis

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Badminton-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Südstraße 25

45470 Mülheim/Ruhr

Telefon: (0208) 30 82 70

Telefax: (0208) 30 82 7-55

eMail: office@badminton.de

Registergericht: AG Duisburg, VR 50936

Im Internet: www.badminton.de